



Strukturenheft

Diözesanversammlung 2023

Strukturen zwischen dem DPSG DV Münster und seinen Rechtsträgern	3
Gilwell Sankt Ludger e.V.	4
<i>Wozu gibt es den Gilwell St. Ludger e.V. und welche Aufgaben hat der Vorstand?.....</i>	<i>4</i>
<i>Auszug aus der Satzung des Gilwell St. Ludger e.V.....</i>	<i>4</i>
Jugendwerk Sankt Georg e.V.....	6
<i>Wozu gibt es das Jugendwerk St. Georg e.V. und welche Aufgaben hat der Vorstand?.....</i>	<i>6</i>
<i>Auszug aus der Satzung des Jugendwerk St. Georg e.V.....</i>	<i>6</i>
Personelle Besetzung der Gremien und der Arbeitskreise auf Diözesanebene	8
<i>Diözesanvorstand</i>	<i>8</i>
<i>Diözesanleitung „DL“</i>	<i>8</i>
<i>Stufenarbeitskreise</i>	<i>9</i>
<i>Facharbeitskreise</i>	<i>10</i>
<i>Säulen</i>	<i>11</i>
<i>Arbeitsgemeinschaften</i>	<i>12</i>
<i>AK Bundesversammlung 2023</i>	<i>13</i>
<i>Diözesanbüro-Team</i>	<i>13</i>
<i>Wahlausschuss.....</i>	<i>15</i>
Freunde und Förderer.....	15
<i>Mitglieder.....</i>	<i>15</i>
<i>Vorstand.....</i>	<i>15</i>
Jugendwerk St. Georg e.V.	16
<i>Mitgliederversammlung des Jugendwerk St. Georg e.V.</i>	<i>16</i>
<i>Jugendwerkvorstand.....</i>	<i>16</i>
Gilwell St. Ludger e.V.....	17
<i>Mitgliederversammlung des Gilwell St. Ludger e.V.</i>	<i>17</i>
<i>Gilwellvorstand</i>	<i>17</i>
.....	18
Schaubild des Diözesanverbands.....	18
Arbeitshilfe zur Orientierung bei der formellen Durchführung der Diözesanversammlung	20
<i>I Aufgaben und Mitglieder der Diözesanversammlung</i>	<i>20</i>
<i>II Vorbereitung der Diözesanversammlung</i>	<i>22</i>
<i>III Durchführung der Diözesanversammlung</i>	<i>23</i>
<i>IV Anträge</i>	<i>24</i>
<i>V Abstimmung</i>	<i>25</i>
<i>VI Wahlen.....</i>	<i>26</i>
<i>VII Protokollierung</i>	<i>27</i>
<i>VIII Ausschüsse.....</i>	<i>28</i>
<i>IX Schlussbestimmungen.....</i>	<i>30</i>
Hinweise zu den Geschäftsordnungsanträgen	31
Wahlordnung	32
Impressum	39

Strukturen zwischen dem DPSG DV Münster und seinen Rechtsträgern

Wir, der Diözesanvorstand, möchten mit dieser kleinen Broschüre die Personen und die Zusammenhänge in den einzelnen Gremien und Rechtsträgern im Diözesanverband Münster bekannt machen. Dieses Heft soll zu jeder Diözesanversammlung (DV) aktualisiert herausgegeben werden, um den neuen Mitgliedern, z. B. Stufendelegierten, die Vorbereitung auf eine DV zu erleichtern. Weiterhin soll es zu mehr Transparenz der Diözesanebene beitragen.

Wir möchten hier nicht die kompletten Satzungen der einzelnen Rechtsträger abdrucken, (diese könnt Ihr auf Wunsch natürlich bekommen) sondern versuchen, die Zusammenhänge einfach darzustellen und zu erklären. Hierzu nutzen wir auch Auszüge aus den Satzungen und ein, hoffentlich, übersichtliches und verständliches Schaubild.

Wir gehen davon aus, dass die Satzung und die Struktur der DPSG bekannt sind und erläutern sie hier nicht. Die hier aufgeführten Mitglieder der Arbeitskreise und -gemeinschaften sind oder waren in diesem Jahr aktiv – somit enthält diese Broschüre der Vollständigkeit halber auch Mitglieder, die in diesem Jahr bereits ihr Amt niedergelegt haben.

Der Diözesanverband Münster hat zwei Rechtsträger. Dies sind das Jugendwerk St. Georg e.V. und der Gilwell St. Ludger e.V. Diese beiden Vereine haben sehr unterschiedliche Aufgaben. Trotz dieser unterschiedlichen Aufgaben gibt es Verknüpfungspunkte. Wir hoffen, dass diese durch das Schaubild auf Seite deutlich werden. Deutlich wird hoffentlich auch, dass die Diözesanversammlung die Mitglieder für die beiden Rechtsträger wählt. Dies gilt insbesondere auch für die Mitglieder des Diözesanvorstandes, die qua Amtes, im Vorstand der Vereine bzw. in der Mitgliederversammlung als geborene Mitglieder sitzen.

Für Rückfragen, falls Euch noch etwas unklar ist, stehen wir euch natürlich gerne zur Verfügung. Über eine Rückmeldung zu diesem Heft würden wir uns sehr freuen, damit wir Eure Anregungen mit einbauen können.

Der Diözesanvorstand



Diözesanvorsitzende



Diözesanvorsitzender



Diözesankurat

Gilwell Sankt Ludger e.V.



Wozu gibt es den Gilwell St. Ludger e.V. und welche Aufgaben hat der Vorstand?

Ich möchte diese Frage mit Auszügen aus der Satzung beantworten. Ich glaube, dass die § 2 Artikel 3 und 5 sehr aussagekräftig sind. Diese nüchterne Satzungsprache sagt sicherlich schon einiges über die Aufgaben aus, aber wie es immer so ist, steckt dahinter eine ganze Menge Arbeit und bedarf sicherlich auch einiger Kontinuität.

Für den Vorstand des Vereins bedeutet dies, die unterschiedlichsten Aufgaben zu erledigen. Es müssen Personalangelegenheiten geregelt werden, Baumaßnahmen überwacht, die inhaltliche Arbeit geregelt und ermöglicht werden, es müssen Finanzmittel besorgt werden usw. Dies alles passiert, ohne dass man sich eigentlich viele Gedanken darüber macht.

Auszug aus der Satzung des Gilwell St. Ludger e.V.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit.
2. Der Gilwell St. Ludger e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Jugendarbeit verwirklicht.
3. Der Verein hat sich zum Ziele gesetzt, GILWELL SANKT LUDGER, die Jugendbildungsstätte der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), Diözesanverband Münster und die damit verbundenen Einrichtungen Jugendferienheim und Jugendzeltplatz auf dem Annaberg bei Haltern zu betreiben und zu unterhalten sowie die dazu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte zu beschaffen und zu verwalten.
4. Er ist Rechtsträger dieser Einrichtungen.
5. Der Verein hat sich weiterhin zum Ziele gesetzt, Bildungsmaßnahmen für Jugendliche, Mitarbeiter in der Jugendarbeit und Eltern sowie Erholungsmaßnahmen für Jugendliche durchzuführen. Dabei erstreckt sich seine Tätigkeit vornehmlich auf das Gebiet der Diözese Münster, darüber hinaus aber auch auf das ganze Land Nordrhein-Westfalen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen an den Verein „Jugendwerk Sankt Georg e.V.“ in Haltern.
Ist das nicht möglich, so fällt das Vermögen an das Bischöfliche Generalvikariat zu Münster, der es der DPSG, Diözesanverband Münster erhält oder für deren Zwecke verwendet. Ist das nicht durchführbar, so leitet der Bischöfliche Stuhl zu Münster das Vermögen Zwecken der Jugendseelsorge im Bereich der Diözese Münster zu und zwar nach Möglichkeit im Sinne des Vereinszweckes.

§ 7 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach Gesetz, Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen sind. Diese sind insbesondere:

Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

Die Geschäftsführung

Die ordnungsgemäße Führung der Bücher, die Veranlassung der mindestens einmal jährlich stattfindenden Prüfung durch die Mitgliederversammlung bzw. die von ihr benannten Prüfer

Vorlage des Prüfungsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung

Die Verwaltung des Vereinsvermögens

Die Aufstellung des Haushaltsplans

Die Einstellung und Entlassung des Personals

Jugendwerk Sankt Georg e.V.

Wozu gibt es das Jugendwerk St. Georg e.V. und welche Aufgaben hat der Vorstand?

Die Arbeit im Jugendwerk ist eine ganz andere als im Gilwell. Das Jugendwerk bzw. die Menschen in diesem Gremium haben die Aufgabe, die Arbeit des Diözesanverbandes zu ermöglichen. Er beschafft die nötigen Geld- und Sachwerte und verwaltet sie. Außerdem ist er Rechtsträger aller Diözesaneinrichtungen und der Diözesanunternehmungen. Er mischt sich nicht in die inhaltliche Arbeit des Verbandes ein. Geld und Inhalt sind aber leider nicht immer ganz zu trennen. Durch die Besetzung des Vorstandes mit dem DPSG-Vorstand und zwei weiteren Mitgliedern aus der Mitgliederversammlung, ist die inhaltliche Anbindung aber gewährleistet. Weiterhin macht der Vorstand der Diözesanversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Jugendwerkes. Es wird versucht, bei der Suche nach Kandidaten und Kandidatinnen, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Diözesanleitung und Bezirken zu erreichen.

Auszug aus der Satzung des Jugendwerk St. Georg e.V.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit.
2. Der Jugendwerk Sankt Georg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Jugendarbeit verwirklicht.
3. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt:
Die Förderung der Jugendarbeit der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), Diözesanverband Münster, im Bund der Deutschen Katholischen Jugend als eines katholischen Verbandes der gemeinnützigen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.
4. Er ist Rechtsträger aller Diözesanstellen, Diözesaneinrichtungen und Diözesanunternehmungen der DPSG, Diözesanverband Münster, soweit nicht eigene Rechtsträger gebildet sind. Er ist nicht Rechtsträger der Bezirke und Stämme der DPSG und deren Einrichtungen.
5. Der Jugendwerk Sankt Georg e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen an den Verein „Gilwell Sankt Ludger e.V.“ in Haltern.
Ist das nicht möglich, so fällt das Vermögen an den Verein „Bundesamt Sankt Georg e.V.“ in Düsseldorf.
Ist auch das nicht möglich, fällt das Vermögen an den Bischöflichen Stuhl zu Münster.
Der Übernehmer des Vermögens ist verpflichtet, es der DPSG, Diözesanverband Münster, zu erhalten oder es im Sinne des Vereinszweckes oder aber für Zwecke der Jugendseelsorge zu verwenden.

§ 6 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach Gesetz, Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen sind. Diese sind insbesondere:

Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

Die Geschäftsführung

Die ordnungsgemäße Führung der Bücher, die Veranlassung der mindestens einmal jährlich stattfindenden Prüfung durch die Mitgliederversammlung bzw. die von ihr benannten Prüfer

Vorlage des Prüfungsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung

Die Verwaltung des Vereinsvermögens

Die Aufstellung des Haushaltsplanes

Die Einstellung und Entlassung des Personals

Personelle Besetzung der Gremien und der Arbeitskreise auf Diözesanebene

Diözesanvorstand

Nina Pauls	Diözesanvorsitzende
Dirk "Digge" Schmedding	Diözesanvorsitzender
Andreas Naumann-Hinz	Diözesankurat

Diözesanleitung „DL“

Diözesanvorstand, die Stufenleitungen der jeweiligen Stufe und die Referenten der Facharbeitskreise bzw. ein Mitglied aus jedem Stufen- und Facharbeitskreis; Geschäftsführer/in und hauptberufliche Mitarbeiter/innen mit beratender Stimme

Nina Pauls	Diözesanvorsitzende
Dirk "Digge" Schmedding	Diözesanvorsitzender
Andreas Naumann-Hinz	Diözesankurat
Pascal Langer	Referent Wö-Stufe
Marcel Wichert	Referent Wö-Stufe
Diana Dittmann,	Referentin Juffi-Stufe
Lena-Sophie Hagemeyer	Referentin Juffi-Stufe
Marc Eppel	Referent Pfadi-Stufe
Alexander Wiesmann	Referent Pfadi-Stufe
NN	Referent:in Rover-Stufe
NN	Referent:in Rover-Stufe
Matthias Pfeil	Referent Internationale Gerechtigkeit
Johann Borger	Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit (Int. Commissioner)
Lioba Vienenkötter	Referentin Kommunikation und Medien
Henning Bayer	verbandspolitischer Vorstandsreferent
Katharina (Katja) Schott	hauptberufliche Bildungsreferentin
Tobias Runge	hauptberuflicher Bildungsreferent
Mario Weber	hauptberuflicher Bildungsreferent
Arne Leusing	hauptberuflicher Medienreferent
André Fauler	Geschäftsführer

Stufenarbeitskreise

Wölflingsstufe

Pascal Langer	Referent
Marcel Wichert	Referent
Jakob Grosse	Mitglied
Andreas Naumann-Hinz	Diözesankurat
Tobias Runge	hauptberuflicher Bildungsreferent

Jungpfadfinderstufe

Diana Dittmann	Referentin
Lena-Sophie Hagemeyer	Referentin
Judith "Trudi" Frieser	Mitglied
Carolyn Erben	Mitglied
Simon Belau	Mitglied
Jon Barendregt	Mitglied
Rosalie Wiechmann	Schnuppermitglied
Lotta Bechatzek	Schnuppermitglied
Dirk Schmedding	Diözesanvorsitzender
Katharina Schott	hauptberufliche Bildungsreferentin

Pfadfinderstufe

Marc Eppel	Referent
Alexander Wiesmann	Referent
Sven Költgen	Mitglied
Jan Houdek	Mitglied
Matthias Holtkamp	Mitglied
Henrike von Bobart	Mitglied
Jana Strate	Mitglied
Tobias Pauen	Mitglied

Henrike de Vries	Schnuppermitglied
Marius Böttcher	Schnuppermitglied
Jonas Jenzewski	Schnuppermitglied
Nina Pauls	Diözesanvorsitzende
Tobias Runge	hauptberuflicher Bildungsreferent

Roverstufe

Robin	Mitglied
Lara Went	Schnuppermitglied
Dirk Schmedding	Diözesanvorsitzender
Katharina Schott	hauptberufliche Bildungsreferentin

Facharbeitskreise

Facharbeitskreis Internationale Gerechtigkeit – „InGe“

Matthias Pfeil	Referent
Joscha Bubenitschek	Schnuppermitglied
Johannes Jacobs	Schnuppermitglied
Nina Pauls	Diözesanvorsitzende
Katharina Schott	hauptberufliche Bildungsreferentin

Facharbeitskreis Ökologie – „Öko“

Maren Stock	
Nina Pauls	Diözesanvorsitzende
Tobias Runge	hauptberuflicher Bildungsreferent

Facharbeitskreis Pfadfinden für alle unmöglich – „Pfau“

Andreas „Rolli“ Rollert	Mitglied
Peter Schmeing	Mitglied
Nicole Schroll	Mitglied

Johannes Jacobs	Schnuppermitglied
Andreas Naumann-Hinz	Diözesankurat
Katharina Schott	hauptberufliche Bildungsreferentin

Facharbeitskreis Ausbildung – „Aubi“

Dirk Schmedding	Diözesanvorstand
Mario Weber	hauptberuflicher Bildungsreferent
Tobias Runge	hauptberuflicher Bildungsreferent
Katharina Schott	hauptberufliche Bildungsreferentin

Facharbeitskreis Kommunikation und Medien – „KoM“

Lioba Vienenkötter	Referentin
Nina Göcking	Mitglied
Andreas „Elvis“ Krüskemper	Mitglied
Ferdinand Zander	Mitglied
Josephine (Phine) Beckmann	Schnuppermitglied
Luca Reppenhorst	Mitglied
Dirk Schmedding	Diözesanvorstand
Arne Leusing	hauptberuflicher Medienreferent

Säulen

Spiri-AG

Michaela Bamberg	
Sara-Lisa Hoffmann-Bruckmann	
Johannes Jacobs	
Tatjana Pollmann	
Andreas Naumann-Hinz	Diözesankurat
Katharina Schott	hauptberufliche Bildungsreferentin

AK Internationales

Johann „Johnny“ Borger	International Commissioner
Bernd Grünefeld	
Nina Pauls	Diözesanvorsitzende
Katharina Schott	hauptberufliche Bildungsreferentin

Arbeitsgemeinschaften

Friedenslicht-AG

Dieter Nissen	
Christian Schnaubelt	
Tobias Reth	
Andreas Naumann-Hinz	Diözesankurat

Notfallmanagement-AG

Aron Messerer (geb. Lewandowski)	
Andreas Schulte	
Dieter Nissen	
Wolfgang Schmitt	
Dirk Stratmann	
Rene Bamberg	
Dirk Wiening	
Dirk Schmedding	Diözesanleitung
Tobias Runge	hauptberuflicher Bildungsreferent

AG Archiv und Geschichtswesen

Ludwig Tovar	Referent für Vereinsgeschichte
Heinz Schwienheer	
Theo Heilenkötter	
Nina Pauls	Diözesanvorsitzende

Katharina Schott hauptberufliche Bildungsreferentin

Material

Frank Bussmann Materialwart
Björn „Ecki“ Eckart Vert. Materialwart

Busch AK (Busch on tour)

Daniel Heuermann
Björn „Ecki“ Eckart
Johannes „Jojo“ Döpfer
Helena "Chelena" Kabisch
Andreas "Harry" Döpfer
Marius „Manni, kleiner Hase“ Imhof
Philipp Jünemann
Sara Rohleder
Denise Herweg
Thorsten „KW“ Riehm
Amelie Eining
Sebastian Schuck
Fabian Schoppol
Peter Runtenberg
Lena Eisenhauer
Lukas Knipping
Robin Siemerling
Jonas Lemli
Jonas Limbrock
Katharina Schott hauptberufliche Bildungsreferentin

AG Sommerfest

Robin Grunwald

Marcel Wichert

Nina Pauls Diözesanvorsitzende

Katharina Schott hauptberufliche Bildungsreferentin

AK Bundesversammlung 2023

Lena Wilken Projektreferentin

David Hönig hauptberuflicher Projektleiter

Diözesanbüro-Team

André Fauler Geschäftsführer

Irene Escherlor Diözesansekretärin

Silvia Kegelmann	Diözesansekretärin
Malte Havers (bis 07/2023)	Freiwilliger im sozialen Jahr
Josephine Beckmann (ab 08/2023)	Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst
Arne Leusing	hauptberuflicher Medienreferent
Tobias Runge	hauptberuflicher Bildungsreferent
Katharina Schott	hauptberufliche Bildungsreferentin
Mario Weber	hauptberuflicher Bildungsreferent

Wahlausschuss

Der Wahlausschuss wird für zwei Jahre gewählt.

Name	Wahl
Franziska Wolking	2022 Bezirksvorstand OL
Pascal Langer	2022 DL
Jakob Kuhn	2021 Bezirksvorstand WAF
Lioba Vienenkötter	2021 ehemals Bezirksvorstand RE
Jan Houdek	2021 Pfadi-DAK
Matthias Pfeil	2022 Vertreter DL

Freunde und Förderer

Mitglieder

Mitglied kann jeder Freund und Förderer des Diözesanverbands Münster werden.

Vorstand

Dieter Nissen 1.	Vorsitzender
Hendrik Grosse	2. Vorsitzender
Julia Fladderak	
Michael Horstmann	Geschäftsführer
Dirk Schmedding	Diözesanvorsitzender

Jugendwerk St. Georg e.V.

Mitgliederversammlung des Jugendwerk St. Georg e.V.

Vorname	Nachname	Wahl	Grund / Bezirk
Julia	Wißing	Nov 2021	BOR
Andreas	Schulte	Delegiert	Gilwell
Christian	Brüninghoff	Nov 2020	NRS
Alex	Wiesmann	Nov 2022	DL
Dorothee	Brauckmann	Nov 2022	WAF
Hendrik	Werbick	Delegiert	Gilwell
Marc-Michael	Rohde	Nov 2021	RE
Sarah	Fraszczak	Nov 2021	NRN
Peter	Rösen	Nov 2021	MS
Stephan	Bertelsbeck	Nov 2022	COE
Rene	Bamberg	Nov 2021	DL
Andreas	Naumann-Hinz	Amt	Diözesankurat
Thorsten	Gonska	Nov 2022	MS
Nina	Pauls	Amt	Diözesanvorsitzende
Dirk	Schmedding	Amt	Diözesanvorsitzender

Jugendwerkvorstand

Andreas Naumann-Hinz	Sprecher des Vorstandes (Wahlamt)
Thorsten "ToGo" Gonska	Stellvertretender Sprecher des Vorstandes (Wahl)
Sarah Fraszczak	
Nina Pauls	Wahlamt
Dirk Schmedding	Wahlamt

Gilwell St. Ludger e.V.

Mitgliederversammlung des Gilwell St. Ludger e.V.

Vorname	Nachname	Wahl	Grund / Bezirk
Andrea	Kerkhoff	2017	ehem. DL bis 2009
Andreas	Schulte	2019	(Nachfolge Torsten D. ,4 Jahre)
Dirk (Billy)	Stratmann	2020	Ehem. AK Ausbildung
Katharina	Fey	2020	ehem. BV NRS
Hendrik	Werbick	2020	ehem. Diözesanvorstand
Michaela	Bamberg	2020	Ehem. Bezirkskuratin Coe
Katharina	Elsing	2021	ehem. Mitarbeiterin Gilwell
Stefanie	Reichenbach	2017	ehem. Diözesanvorstand
Steffen	Deipenbrock	2020	Teamer Gilwell St. Ludger
Andreas	Naumann-Hinz	Amt	Diözesankurat
Dirk	Schmedding	Amt	Diözesanvorsitzender
Lisa	Weßling	2019	Nachfolge Steffi M., 4 Jahre)
Christian	Brüninghoff	Delegiert	Jugendwerk
Nina	Pauls	Amt	Diözesanvorsitzende
Julia	Fladderak	2017	Ehem. DV-Vorsitzende
Max	Dittmann	2017	Mitglied erweiterte DL

Gilwellvorstand

Andreas Schulte

Sprecher des Vorstandes

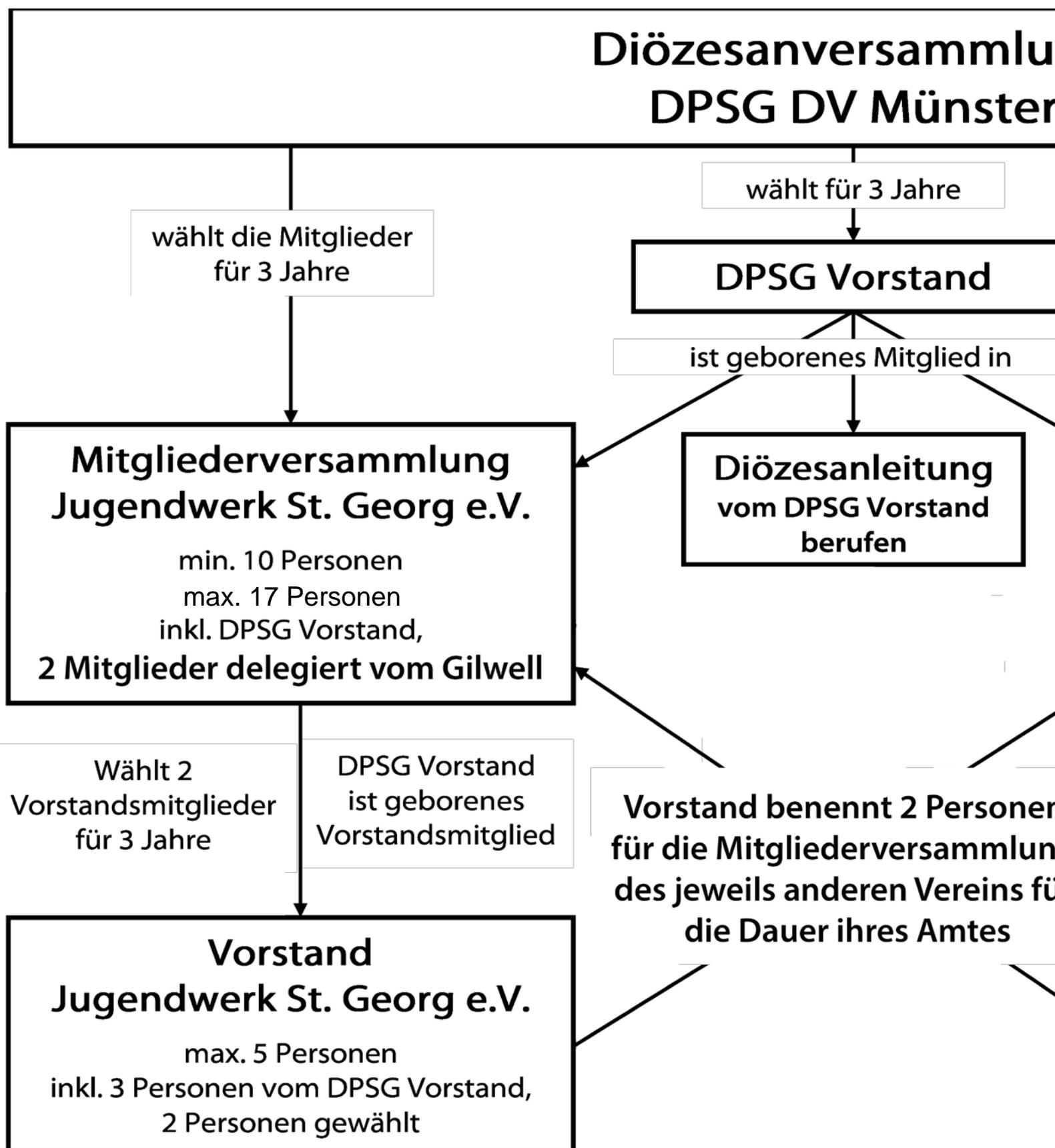
Hendrik Werbick

Stellvertretender Sprecher des Vorstands

Katharina Fey

Julia Fladderak

Schaubild des Diözesanverbands



**Versammlung
Münster**

3 Jahre

Vorstand

s Mitglied in

**Leitung
Vorstand
ufen**

wählt die Mitglieder
für 6 Jahre

**Mitgliederversammlung
Gilwell St. Ludger e.V.**
min. 10 Personen
max. 17 Personen
inkl. DPSG Vorstand,
2 Mitglieder delegiert vom JW

2 Personen
erversammlung
eren Vereins für
Amtes

1 Person vom
DPSG Vorstand wird
von diesem berufen

Wählt 4
Vorstandsmitglieder
für 3 Jahre

**Vorstand
Gilwell St. Ludger e.V.**
max. 5 Personen
inkl. 1 Person vom DPSG Vorstand,
4 Personen gewählt

Arbeitshilfe zur Orientierung bei der formellen Durchführung der Diözesanversammlung

der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg im Bistum Münster

einschließlich der relevanten Regelungen der Satzung des Verbandes und in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Bundesversammlung der DPSG.

Diese aktualisierte und überarbeitete Fassung der Arbeitshilfe wurde auf der Diözesanversammlung 2013 beschlossen!

I Aufgaben und Mitglieder der Diözesanversammlung

§1 Aufgaben der Diözesanversammlung

Ziffer 21 der Satzung:

Die Diözesanversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstands,
- die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers oder die Wahl der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer,
- die Entgegennahme des Arbeitsberichts der Diözesanleitung und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer, falls kein Rechtsträger vorhanden ist, oder die Entgegennahme des Berichts des Rechtsträgers,
- die Beratung des Jahresprogramms des Diözesanverbands und die Beschlussfassung über besondere Unternehmungen des Diözesanverbands,
- die Festlegung der Grenzen der Bezirke; sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, die Festlegung der Stammesgrenzen und
- die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Diözesanverbands, die nach dieser Satzung oder einer Ergänzungsregelung nicht in die Zuständigkeit des Diözesanvorstands oder der Diözesanleitung fallen.

§2 Mitglieder der Diözesanversammlung

Ziffer 17 der Satzung:

Zur Diözesanversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- der Diözesanvorstand,
- die Diözesanstellenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe,
- die Mitglieder der Bezirksvorstände oder sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, die Mitglieder der Stammesvorstände und
- jeweils drei Delegierte der Diözesankonferenzen der einzelnen Altersstufen.

Die Stimmen der Diözesanleitung dürfen ein Viertel der Stimmen der Diözesanversammlung nicht übersteigen. Die Mitglieder des Diözesanvorstands haben in jedem Fall das Stimmrecht. Bei der Berechnung wird von der Zahl der besetzten Ämter, nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder, ausgegangen

Ziffer 18 der Satzung:

Mit beratender Stimme gehören zur Diözesanversammlung:

die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Diözesanleitung,

- die oder der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit,
- jeweils zwei Delegierte der Fachkonferenzen der Fachreferate,
- zwei Mitglieder des Rechtsträgers,
- ein Mitglied der Bundesleitung,
- eine Vertreterin/ ein Vertreter des Diözesanvorstands des BDKJ,
- eine Vertreterin/ ein Vertreter des Rings deutscher Pfadfinderverbände (RdP) im Bundesland,
- ein Mitglied des Freunde- und Fördererkreises der DPSG im Diözesanverband,
- eine Vertreterin/ ein Vertreter der anerkannten Siedlungen im Diözesanverband, sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert und
- die hauptberufliche Geschäftsführerin/ der hauptberufliche Geschäftsführer und die hauptberuflichen Referentinnen und Referenten der Diözesanleitung.

Dies gilt nicht für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Personalfragen über den Diözesanvorstand.

\$3 Stellvertretung

Ziffer 61 der Satzung:

Diözesanreferentinnen und -referenten sowie Diözesanstufenkuratinnen und -kuraten werden im Falle der Verhinderung von den von ihnen beauftragten Mitgliedern des Diözesanarbeitskreises vertreten. Diese Delegation muss schriftlich erfolgen und der Diözesanversammlungs- bzw. der jeweiligen Diözesankonferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt für jeweils eine Diözesanversammlung bzw. Diözesankonferenz.

Ziffer 62 der Satzung:

Mitglieder des Diözesanvorstands und der Bezirksvorstände können ihr Stimmrecht in der Diözesanversammlung an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb der jeweiligen Gliederung tätig sein. Eine Delegation an hauptberufliche Mitarbeitende ist nicht möglich. Die Delegation muss schriftlich erfolgen und der Versammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Diözesanversammlung. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, können die Mitglieder der Stammesvorstände ihr Stimmrecht entsprechend delegieren.

Ziffer 63 der Satzung:

Im Falle der Vertretung ist es nicht zulässig, dass jemand mehr als eine Stimme hat.

II Vorbereitung der Diözesanversammlung

§ 4 Einberufung und Einladung

Ziffer 20 der Satzung:

Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet.

Ziffer 19 der Satzung:

Die Diözesanversammlung findet einmal im Jahr statt. Darüber hinaus ist eine Diözesanversammlung einzuberufen, wenn der Diözesanvorstand oder die Diözesanleitung es beschließen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

Ziffer 57 der Satzung:

Zu Versammlungen, deren Termine von einer Versammlung selbst beschlossen worden sind, ist mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen.

Wurde der Termin der Diözesanversammlung von ihr selbst beschlossen, hat die Einladung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe einer Tagesordnung durch den Diözesanvorstand zu erfolgen.

Ziffer 58 der Satzung:

Wurde die Diözesanversammlung vom Diözesanvorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, hat die Einladung zur Diözesanversammlung unverzüglich mit einer Frist von wenigstens sechs Wochen schriftlich oder per Mail unter Angabe einer Tagesordnung durch den Diözesanvorstand zu erfolgen.

Ziffer 59 der Satzung:

Die Frist der Ziffer 57 gilt auch für wiederholte Einladungen infolge Beschlussunfähigkeit

§ 5 Aufstellen der Tagesordnung

Aus Ziffer 25 der Satzung:

Die Diözesanleitung hat die Aufgabe, die Diözesanversammlung vorzubereiten.

Ergänzung

Die Diözesanleitung schlägt die Tagesordnung vor. Sie nimmt darin Anträge auf, die entsprechend der Satzungsvorgaben gestellt sind.

III Durchführung der Diözesanversammlung

§ 6 Versammlungsleitung

Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand eröffnet, geleitet und geschlossen (Versammlungsleitung). Der Diözesanvorstand kann die Versammlungsleitung zeitweise delegieren. Er kann hierzu auch von der Diözesanversammlung beauftragt werden.

Nach Eröffnung prüft die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und schlägt die Tagesordnung vor, die dann von der Versammlung beschlossen werden muss.

Die Versammlungsleitung kann bei Störungen zur Ordnung rufen und Redner/innen ermahnen, zur Sache zu reden. Ist ein Mitglied der Versammlung insgesamt dreimal entweder zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann die Versammlungsleitung ihm das Wort entziehen.

Verletzt ein Mitglied der Versammlung oder ein Gast in grober Weise die Ordnung, so kann es durch einen Beschluss der Diözesanversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung entweder für die Dauer des anstehenden Beratungspunktes oder für eine festzusetzende Zeit ausgeschlossen werden. Entsteht im Sitzungsraum störende Unruhe, so kann die Versammlungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen.

§ 7 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

Die Diözesanversammlung kann die Tagesordnung jederzeit ergänzen, die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, Tagesordnungspunkte teilen oder miteinander verbinden oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit die Diözesanleitung ihn nicht als dringlich bezeichnet.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Diözesanversammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Redeordnung

Jedes Mitglied der Diözesanversammlung hat das Recht, sich zu jedem Punkt der Tagesordnung zu Wort zu melden. Wortmeldungen erfolgen durch das Heben einer Hand. Melden sich mehrere Mitglieder der Diözesanversammlung gleichzeitig, so bestimmt die Versammlungsleitung die Reihenfolge der Wortmeldungen. Mitglieder der Diözesanversammlung dürfen zu einem Punkt nur sprechen, wenn ihnen die Versammlungsleitung das Wort erteilt hat. Zu jedem Tagesordnungspunkt ist bei Bedarf eine Redeliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Worterteilung erfolgt in gleicher Reihenfolge.

Berichterstatter/innen oder Antragsteller/innen erhalten zu Beginn und Ende der Aussprache zu ihrem Tagesordnungspunkt das Wort. Die Versammlungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

Liegen keine Wortmeldungen vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen.

Einer Wortmeldung zur sog. „Geschäftsordnung“ ist ohne Rücksicht auf die Redeliste stattzugeben, sobald die Person, die zur Zeit der Wortmeldung zur sog. „Geschäftsordnung“ sprach, ausgesprochen hat. Anträge zur sog. „Geschäftsordnung“ erfolgen durch das Heben beider Hände.

§ 9 Öffentlichkeit

Ziffer 64 der Satzung:

An der Diözesanversammlung und den Diözesankonferenzen können die Mitglieder der DPSG als Zuhörende teilnehmen. Eine Einladung oder eine förmliche Bekanntgabe der Versammlungstermine an die Mitglieder ist nicht erforderlich.

Ziffer 65 der Satzung:

Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Das ist insbesondere bei Personalfragen und in der Regel bei Finanzfragen der Fall. In anderen Fällen kann sie ausgeschlossen werden.

Ziffer 66 der Satzung:

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die Diözesanversammlung und die Diözesankonferenzen in einer nicht-öffentlichen Sitzung.

IV Anträge

§ 10 Antragsrecht

Ziffern 51 bis 54 der Satzung:

In allen Organen und Gremien haben deren stimmberechtigte und beratende Mitglieder das Antragsrecht.

Die Diözesanversammlung hat das Antragsrecht auf der Bundesversammlung. Auf der Diözesanversammlung haben alle zugeordneten Stammes- und Bezirksversammlungen das Antragsrecht.

Auf den Diözesanstufenkonferenzen haben die jeweils zugeordneten Bezirkskonferenzen das Antragsrecht.

Diözesankonferenzen haben das Antragsrecht auf der Diözesanversammlung und auf den ihnen jeweils übergeordneten Bundeskonferenzen.

§ 11 Antragsfrist und -form

Aus Ziffer 55 der Satzung:

Anträge an die Diözesanversammlung sind wenigstens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung zu stellen.

Anträge auf Änderungen der Ordnung oder der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.

Ziffer 56 der Satzung:

Anträge sind schriftlich zu formulieren und mit einer Begründung zu versehen.

§ 12 Initiativanträge

Aus Ziffer 55 der Satzung:

Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Diözesanversammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist.

§ 13 Gemeinsame Beratung von Anträgen

Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände ist zulässig.

§ 14 Anträge zur sog. „Geschäftsordnung“¹

Aufgrund einer Wortmeldung zur sog. „Geschäftsordnung“ darf nicht zur Sache gesprochen werden. Verstößt ein/e Redner/in hiergegen, entzieht ihm/ihr die Versammlungsleitung das Wort.

Wer das Wort erhalten hat, kann folgende Anträge stellen:

Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,

Antrag auf Vertagung,

Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,

Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,

Antrag auf Schluss der Redeliste,

Antrag auf Beschränkung der Redezeit,

Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,

Antrag auf Nichtbefassung und Absetzung von der Tagesordnung.

Über einen Antrag zur sog. „Geschäftsordnung“ wird abgestimmt, nachdem Gelegenheit gegeben worden ist, dass je ein Mitglied der Diözesanversammlung für und gegen den Antrag sprechen kann.

Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der oben angegebenen Reihenfolge abzustimmen.

Redner/innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Beschränkung der Redezeit stellen.

V Abstimmung

§ 15 Beschlussfähigkeit

Aus Ziffer 47 der Satzung:

Die Organe und Gremien des Diözesanverbandes sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bleibt die Diözesanversammlung, eine Diözesankonferenz oder Arbeitstagung auf Diözesanebene beschlussunfähig, so

¹ Beachte hierzu die „Hinweise zu den Geschäftsordnungsanträgen“ im Anhang der Arbeitshilfe

ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.

Ergänzung:

Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Diözesanversammlung und im Übrigen jederzeit auf Verlangen die Beschlussfähigkeit fest. Solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die Diözesanversammlung als beschlussfähig.

§ 16 Stimmenanteil der Diözesanleitung

Ziffer 17 der Satzung:

Die Stimmen der Diözesanleitung dürfen ein Viertel der Stimmen der Diözesanversammlung nicht übersteigen. Die Mitglieder des Diözesanvorstands haben in jedem Fall das Stimmrecht. Bei der Berechnung wird von der Zahl der besetzten Ämter, nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder, ausgegangen.

§ 17 Durchführung der Abstimmung

Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Versammlungsleitung, welches der weitest gehende Antrag ist.

Nach Eintritt der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

Die Abstimmung ist - außer bei Wahlen - geheim, wenn ein Mitglied der Diözesanversammlung es beantragt.

Stimmenthaltungen sind zulässig.

Ziffer 48 der Satzung:

Die Organe und Gremien des Diözesanverbandes entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Ergänzung:

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann noch keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen.

Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch den/die Protokollführer/in und die Versammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet.

Um ein genaues Stimmungsbild zu erhalten, sollen dafür alle Stimmen ausgezählt und bekannt gegeben werden.

VI Wahlen

§ 18 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können so lange eingebracht werden, bis die Wahlliste auf der Diözesanversammlung geschlossen wird. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, ein anderes Verbandsmitglied als Kandidaten vorzuschlagen

Wahlvorschläge können jederzeit zurückgenommen werden.

Ziffer 50 der Satzung:

(1) Bei Wahlen zum in dieser Satzung vorgesehenen Rechtsträger (eingetragener Verein) kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung so viele Kandidatinnen und Kandidaten wählen, wie Plätze zu besetzen sind.

(2) Bei Wahlen zu Ausschüssen der Diözesanversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung so viele Kandidatinnen und Kandidaten wählen, wie Plätze frei sind.

(3) Bei der Wahl der Delegierten der Diözesankonferenzen für die Diözesanversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesankonferenz so viele Kandidatinnen und Kandidaten wählen, wie Plätze zu besetzen sind.

Ziffer 50a der Satzung

Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die meisten Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 19 Durchführung der Wahl

Ziffer 49 der Satzung:

Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag ist zuvor eine Personalausprache durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht keine Kandidatin/ kein Kandidat bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Ergänzung:

Die Leitung der Wahlen zum Diözesanvorstand obliegt dem Wahlausschuss, die Leitung aller übrigen Wahlen dem Diözesanvorstand.

Die Personalausprache erfolgt in Abwesenheit des/der Wahlkandidaten/in. Der/die Wahlleiter/in hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden. Er/Sie fragt den/die Gewählten/e, ob er/sie die Wahl annehme.

§ 20 Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes

Ziffer 43 der Satzung:

Mitglieder des Diözesanvorstands können vor Ablauf der Wahlzeit dadurch abgewählt werden, dass die Diözesanversammlung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag, ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen, bedarf eines Viertels der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung. Er muss spätestens vier Wochen vor dem Termin einer Diözesanversammlung schriftlich gestellt werden. Außerdem kann die Diözesanversammlung Mitglieder des Diözesanvorstands aus den in der Ausschlussordnung genannten Gründen mit der oben genannten Mehrheit abwählen.

VII Protokollierung

§ 21 Protokoll

Über den Verlauf der Diözesanversammlung wird ein Protokoll geführt.
Das Protokoll enthält:

Gegenstand und Ergebnis der Abstimmungen,
Beschlüsse im Wortlaut,
alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift angegebenen Erklärungen.

§ 22 Protokollführer/in

Die Diözesanversammlung bestimmt die Protokollführung.

§ 23 Verlesung

Auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung ist das Protokoll jederzeit zu verlesen.

§ 24 Beanstandungen

Wird die Fassung des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht durch die Erklärung des/der Protokollführers/in behoben, so entscheidet die Diözesanversammlung.

Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist das Protokoll zu berichtigen.

§25 Unterzeichnung

Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und von einem Mitglied des Diözesanvorstands zu unterschreiben.

§ 26 Übersendung

Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern der Diözesanversammlung binnen acht Wochen nach Beendigung der Versammlung zu übersenden.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb vier Wochen nach Versand beim Diözesanvorstand gegen die Fassung des Protokolls schriftlich Einspruch erhoben wird.

Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll.

VIII Ausschüsse

§ 27 Einsetzung von Ausschüssen

Aus Ziffer 45 der Satzung:

Die Diözesanversammlung kann Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungen der Diözesanversammlung vor.

Aus Ziffer 46 der Satzung:

Jede Diözesanversammlung kann einen Hauptausschuss bilden, der zwischen zwei Diözesanversammlungen deren Funktionen in wichtigen und unaufschiebbaren Fällen oder ihm sonst von der Diözesanversammlung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Das gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen. Der Hauptausschuss kann mit der Vorberatung der Anträge befasst werden. Näheres wird in den Geschäftsordnungen geregelt.

§ 28 Besetzung von Ausschüssen

Ein Ausschuss besteht aus vier von der Diözesanversammlung gewählten Mitgliedern der Diözesanversammlung und aus zwei Mitgliedern der Diözesanleitung.

Er hat das Recht, sachkundige Berater/innen heranzuziehen.

§ 29 Vorsitz von Ausschüssen und Berichterstattung

Ein Ausschuss wählt seinen/e Vorsitzenden/e und dessen/deren Stellvertreter/in.

Er wählt einen/e Berichtersteller/in, der/die die Diözesanversammlung über das Ergebnis der Beratungen unterrichtet und den Entscheidungsvorschlag bekannt gibt.

§ 30 Einsetzung des Wahlausschusses

Die Diözesanversammlung setzt einen Wahlausschuss ein. Der Wahlausschuss wird für zwei Jahre gewählt. Er bereitet alle in diesem Zeitraum anstehenden Wahlen zum Diözesanvorstand vor und führt sie durch.

§ 31 Besetzung des Wahlausschusses

Dem Wahlausschuss gehören an: bis zu fünf, jedoch mindestens drei Mitglieder des Diözesanverbands oder der Diözesanversammlung, die von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Zum Wahlausschuss gehört ferner ein Mitglied der Diözesanleitung.

Die Diözesanversammlung hat dafür Sorge zu tragen, dass im Wahlausschuss auch stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung ihren Platz finden, damit die Nähe des Ausschusses zur Diözesanversammlung gewährleistet ist. Verantwortlich dafür sind die amtierenden Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Mitglieder der Diözesanversammlung.

§ 32 Vorsitz des Wahlausschusses und Berichterstattung

Der Wahlausschuss wählt sich einen/e Vorsitzenden/e, der/die die Geschäftsführung wahrnimmt.

Er/Sie informiert die Mitglieder der Diözesanversammlung unverzüglich in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Gespräche mit den vorgeschlagenen Personen und stellt die Kandidatinnen/Kandidaten der Diözesanversammlung rechtzeitig vor.

Weiterhin legt der/die Wahlausschussvorsitzende der Diözesanversammlung einen abschließenden Bericht über die Arbeit des Wahlausschusses vor.

§ 33 Aufgabe des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss schreibt die Wahl aus. Er informiert die Diözesanversammlung über anstehende Fristen.

Er nimmt die Kandidaten/innenvorschläge entgegen und spricht mit den Vorgeschlagenen. Er informiert die Vorgeschlagenen über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben. Er hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen und führt notwendige Informationsgespräche.

Um sicherzustellen, dass eine Wahl stattfinden kann, soll der Wahlausschuss selbst initiativ werden.

Er führt die Wahl durch. Zum Wahlgang gehören:

Personalbefragung, Personalausprache, Wahlhandlung, Bekanntgabe des Ergebnisses.

IX Schlussbestimmungen

§ 34 Auslegung

Über die Auslegung dieser Arbeitshilfe entscheidet die Diözesanversammlung.

§ 35 Satzungszitate

Die Satzungszitate dieser Arbeitshilfe werden unmittelbar nach einer Satzungsänderung aktualisiert und erlangen mit der Satzungsänderung ihre Gültigkeit in dieser Arbeitshilfe.

Hinweise zu den Geschäftsordnungsanträgen

Erläuterungen zu den einzelnen Geschäftsordnungsanträgen:

Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung

Der aktuelle Tagesordnungspunkt wird beendet und es wird zum nächsten Tagesordnungspunkt übergegangen.

Antrag auf Vertagung

Der aktuelle Tagesordnungspunkt oder Antrag wird auf einen späteren Zeitpunkt z.B. die folgende Diözesanversammlung vertagt. Eine inhaltliche Entscheidung über einen Antrag findet zu diesem Zeitpunkt also nicht statt.

Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss

Der aktuelle Tagesordnungspunkt oder Antrag wird zur Beratung, Vorbereitung einer Entscheidung oder zur Entscheidung an einen Ausschuss verwiesen. Gibt es einen Hauptausschuss, kann dieser zwischen zwei Diözesanversammlungen Entscheidungen über Anträge treffen. Um einen Antrag in einen Ausschuss verweisen zu können, muss dieser existieren oder gebildet werden. Weiteres hierzu in der Arbeitshilfe unter „VIII Ausschüsse“.

Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung

Die Debatte über einen Antrag wird beendet und es wird direkt inhaltlich über den vorliegenden Antrag abgestimmt. Mögliche Redner, die noch auf der Rednerliste stehen, kommen nicht mehr zu Wort.

Antrag auf Schluss der Redeliste

Die Redeliste wird geschlossen. Es werden keine neuen Wortmeldungen mehr auf die Redeliste aufgenommen. Wenn alle Redner gesprochen haben, erfolgt die Abstimmung über den Antrag.

Antrag auf Beschränkung der Redezeit

Mit diesem Geschäftsordnungsantrag kann die Redezeit beschränkt werden. Jeder Redner hat nur noch eine vorgegebene Redezeit für seinen Wortbeitrag. Ist diese Redezeit abgelaufen, erhält der nächste Redner auf der Rednerliste das Wort.

Antrag auf Unterbrechung der Sitzung

Die Sitzung wird für eine bestimmte Zeit unterbrochen. Dies kann z.B. sinnvoll sein, wenn es in der Versammlung großen Redebedarf zu einem Antrag gibt, der besser in einer Mausechelpause als im Plenum geklärt werden kann, oder um sich mit Antragstellern über ein weites Vorgehen zu beraten.

Antrag auf Nichtbefassung und Absetzung von der Tagesordnung

Durch diesen Geschäftsordnungsantrag wird der aktuelle Antrag nicht befasst und von der Tagesordnung genommen. Es findet keine weitere Beratung und auch keine inhaltliche Entscheidung über diesen Antrag statt.

Wahlordnung

WAHLORDNUNG des DPSG Diözesanverbandes Münster

beschlossen am 21.11.2021

1. Vorstandswahlen

Die Vorstandswahlen werden vom Wahlausschuss vorbereitet und geleitet. Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen für die Ämter des Vorstands aus. Wahlvorschläge können so lange eingebracht werden, bis die Wahlliste auf der Diözesanversammlung geschlossen wird. Jedes Verbandsmitglied des Diözesanverbandes hat das Recht, einen Wahlvorschlag einzureichen. Wahlvorschläge können jederzeit zurückgenommen werden. Der Wahlausschuss nimmt Vorschläge für Kandidierende entgegen und spricht mit den Vorgesprochenen. Er informiert diese über die mit dem Amt verbundenen Aufgaben und prüft, ob die in der Satzung genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Kandidierenden werden als Gäste zur Diözesanversammlung eingeladen, soweit sie nicht Mitglieder der Versammlung sind.

1 a) Bericht des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss berichtet von der Suche nach Kandidierenden.

1 b) Vorstellung des Wahlvorgehens

Der Wahlausschuss stellt in Absprache mit dem Diözesanvorstand die Reihenfolge der Wahlen vor und leitet diese (Wahlleitung). Die Wahlen finden einzeln und getrennt nacheinander im Sinne der Buchstaben c) bis i) statt. Personalwahlen sind geheim durchzuführen. Danach wird der Stimmzettel erläutert. Für jeden Wahlgang zu einem Amt, ist ein eigener Stimmzettel zu erstellen. Auf dem Stimmzettel sind die Namen aller Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat eine Stimme und darf deswegen auch nur ein Feld pro Wahlzettel ankreuzen. Dementsprechend gibt es für alle Kandidierenden je ein „Ja“-Feld, insgesamt aber nur ein „Nein“-Feld und ein „Enthaltung“-Feld. Im Falle einer digitalen Versammlung: Bei der Auswahl eines Onlinetools, mit dem die Stimmabgabe getätigt wird, ist darauf zu achten, dass die Geheimhaltung der Stimmabgabe in einem der Wahl per Wahlzettel oder Briefwahl möglichst gleichwertigen Maß sicherstellt. Die Stimmabgabemöglichkeit ist ansonsten den oben genannten Kriterien entsprechend einzurichten. Der Wahlausschuss ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich.

1 c) Schließen der Wahllisten

Nach Bekanntgabe der bisher eingegangenen Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss, der Frage nach weiteren Vorschlägen, werden die Wahllisten geschlossen.

1 d) Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung

Je Amt erhalten die Kandidierenden die Gelegenheit, sich der Diözesanversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidierenden, vorzustellen.

Die Reihenfolge wird zuvor mit den Kandidierenden abgesprochen. Wenn es keine Einigung gibt, wird die Reihenfolge durch den Wahlausschuss ausgelost. Der Wahlausschuss kann vorher eine zeitliche Begrenzung der Redezeit für alle Kandidierenden festlegen.

Nach jeder Vorstellung wird der Versammlung vom Wahlausschuss Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten. („Personalbefragung“). Auch diese Zeit kann vom Wahlausschuss begrenzt werden. Die Befragung wird vom Wahlausschuss moderiert.

1 e) Personalausssprache

Nach Abschluss aller Vorstellungen der Kandidierenden auf ein Amt muss eine Personalausssprache über alle Kandidierenden auf ein Amt stattfinden.

Zur Personalausssprache sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der

Versammlung, sowie alle Mitglieder des Wahlausschusses zugelassen. Ausgeschlossen sind Gäste der Versammlung, alle Kandidierenden sowie die hauptberuflichen Mitarbeitenden.

Die Personalausssprache wird vom Wahlausschuss moderiert. Ihre Inhalte sind vertraulich. Sie wird nicht protokolliert und wenn möglich ohne akustische Verstärkungen abgehalten.

Die Unterbrechung einer Personalausssprache ist nicht möglich. Einzelne Personen können diese jedoch zeitweise verlassen. Nach Abschluss der Aussprache wird die Öffentlichkeit wiederhergestellt.

Im Falle einer digitalen Versammlung: Es ist durch geeignete technische und organisatorische Mittel sicherzustellen, dass nur die berechtigten Personen an der Personalausssprache teilnehmen.

1 f) Erster Wahlgang

Im Anschluss an die Personalausssprache findet unverzüglich die Wahl statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, sind aber im Protokoll festzuhalten.

Der Wahlausschuss ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich.

1 g) Zweiter Wahlgang

Erreicht niemand der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, werden nach öffentlicher Feststellung des Ergebnisses alle Kandidierenden vom Wahlausschuss gefragt, ob sie zu einem zweiten Wahlgang antreten.

Unter allen verbleibenden Kandidierenden findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der Diözesanversammlung erneut eine

Personalbefragung (vgl. d) und Personalausssprache (vgl. e) begonnen werden.

Gewählt ist wiederum, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, werden aber protokolliert.

Der Wahlausschuss ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich.

1 h) Dritter Wahlgang

Erreicht niemand der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, werden nach öffentlicher Verkündung des Ergebnisses alle Kandidierenden vom Wahlausschuss gefragt, ob sie zu einem dritten Wahlgang antreten.

Unter allen verbleibenden Kandidierenden findet ein weiterer, letzter, Wahlgang statt.

Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der Diözesanversammlung erneut eine

Personalbefragung (vgl. d) und Personalausssprache (vgl. e) begonnen werden.

Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Das bedeutet auch, mehr „Ja“ als „Nein“- Stimmen zu erhalten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, werden aber im Protokoll festgehalten.

Bei Stimmgleichheit ist niemand der Kandidierenden gewählt und die Wahl ist für diese Versammlung beendet.

Der Wahlausschuss ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich.

1 i) Annahme der Wahl

Die gewählte Person wird von der Wahlleitung gefragt, ob sie die Wahl annimmt.

Nimmt sie an, ist der Wahlvorgang für dieses Amt abgeschlossen. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an, bleibt das Amt vakant.

Nach Abschluss aller Vorstandswahlen hat der Wahlausschuss seine Aufgabe für die aktuelle Diözesanversammlung erfüllt und übergibt die Moderation an die Versammlungsleitung/Moderation zurück.

Die Wahlzettel werden gemeinsam mit dem Versammlungsprotokoll aufbewahrt.

2. Wahlen von Delegierten der Stufenkonferenzen

Die Moderation der Konferenz übernimmt die Leitung der Wahlen zu den Delegierten.

Die Moderation kann Wahlhelfende benennen.

Die Leitungen der Stufen übernehmen die Leitung der Wahlen der Delegierten auf Stufenkonferenzen. Ist keine Stufenleitung benannt, wird die Wahl von einem Mitglied des Diözesanvorstandes oder einer anderen vom Vorstand beauftragten Person geleitet.

2 a) Wahlvorschläge

Bei der Wahl der Delegierten kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Konferenz so viele Kandidatinnen und Kandidaten wählen, wie Plätze zu besetzen sind. Die Wahlvorschläge werden bei der für die Wahl verantwortlichen Person eingereicht. Jedes Mitglied der jeweiligen Konferenz kann vorschlagen und vorgeschlagen werden. In Abwesenheit kann das Interesse an einer Wahl schriftlich der jeweiligen Stufenleitung mitgeteilt werden.

Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die meisten Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

2 b) Vorstellung des Wahlvorgangs

Die Wahlleitung stellt die Reihenfolge der Wahlen vor. Danach wird der Wahlzettel erläutert. Für die Wahl zu den einzelnen Gremien ist jeweils ein eigener Wahlzettel zu erstellen.

Auf dem Stimmzettel sind die Namen aller Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens aufzuführen.

Wahlen sind geheim durchzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Konferenz kann so viele Kandidierende wählen, wie Plätze zu besetzen sind.

Das heißt, es gibt für alle Kandidierenden jeweils nur ein „Ja“- Feld, insgesamt aber nur ein Nein“-Feld und ein „Enthaltung“-Feld.

Die Wahlleitung ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich.

Werden mehr Kandidierende angekreuzt als zu vergebene Plätze vorhanden sind, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

Die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel bildet die Grundgesamtheit zur Mehrheitsberechnung.

2 c) Schließen der Wahllisten

Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge durch die Wahlleitung und der Frage nach weiteren Vorschlägen werden die Wahllisten geschlossen.

2 d) Vorstellung der Kandidierenden sowie Personalbefragung

Die Kandidierenden für die Delegierten erhalten die Gelegenheit, sich der Konferenz vorzustellen. Die Reihenfolge erfolgt alphabetisch nach Nachnamen. Kandidierende, die an der Konferenz nicht teilnehmen können, müssen sich auf geeignete Weise vorstellen.

Nach der Vorstellung der jeweiligen Kandidierenden wird die Konferenz von der Wahlleitung die Gelegenheit gegeben, an die jeweiligen Kandidierenden Fragen zu richten (Personalbefragung).

Die Befragung wird von der Wahlleitung moderiert.

2 e) Personalausssprache

Auf Antrag ist eine Personalausssprache durchzuführen. Über den Antrag wird nicht abgestimmt.

Zur Personalausssprache sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Konferenz zugelassen. Ausgeschlossen sind Gäste der Versammlung und alle Kandidierenden.

Die Personalausssprache wird von der Wahlleitung moderiert. Ihre Inhalte sind vertraulich. Sie wird nicht protokolliert und wenn möglich ohne akustische Verstärkungen abgehalten.

Die Unterbrechung einer Personalausssprache ist nicht möglich. Einzelne Personen können diese jedoch zeitweise verlassen. Nach Abschluss der Aussprache wird die Öffentlichkeit wiederhergestellt.

2 f) Erster Wahlgang

Im Anschluss an die Personalausssprache findet ohne Unterbrechung die Wahl aus sämtlichen Delegierten in einem Wahlgang statt.

Gewählt sind die Kandidierenden, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen (absolute Mehrheit) und die meisten Stimmen erhalten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, sind aber im Protokoll festzuhalten.

Reicht die Anzahl derjenigen Kandidierenden mit absoluter Mehrheit nicht aus, um alle Plätze in dem Gremium zu besetzen, erfolgt ein zweiter Wahlgang.

Die Wahlleitung ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich.

2 g) Zweiter Wahlgang

Für die noch zu vergebenen Plätze können lediglich die Nichtgewählten aus dem ersten Wahlgang erneut antreten, weitere Vorschläge für Kandidierende sind nicht möglich. Die Wahlleitung fragt die Nichtgewählten, ob sie für einen zweiten Wahlgang zur Verfügung stehen.

Stehen weniger Kandidierende zur Verfügung als noch freie Plätze, müssen ggf. diese unbesetzt bleiben.

Unter allen verbleibenden Kandidierenden findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der Konferenz erneut eine Personalbefragung (vgl. 2d) und Personalausssprache (vgl. 2e) begonnen werden.

Die Wahlbedingungen sind wie die im ersten Wahlgang.

Reicht auch im zweiten Wahlgang die Anzahl derjenigen Kandidierenden mit absoluter Mehrheit nicht aus, um alle Plätze zu besetzen, erfolgt ein dritter Wahlgang.

Die Wahlleitung ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich.

2 h) Dritter Wahlgang

Für die weiterhin noch zu vergebenen Plätze findet eine Wahl unter allen noch antretenden Nichtgewählten statt. Die Wahlleitung fragt die Nichtgewählten, ob sie für einen dritten Wahlgang zur Verfügung stehen.

Unter allen verbleibenden Kandidierenden findet der dritte und letzte Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der Konferenz erneut eine Personalbefragung (vgl. 2d) und Personalausssprache (vgl. 2e) begonnen werden. Für die übrigen Plätze sind diejenigen Kandidierenden gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (einfache Mehrheit). Das bedeutet auch, mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen zu erhalten.

Die Wahlleitung ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich.

2 i) Annahme der Wahl

Die Gewählten sind von der Wahlleitung zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an und hat niemand der anderen Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, um nachzurücken, bleibt der Posten vakant.

3. Wahlen von Ausschüssen und Rechtsträgern

Die Moderation der Versammlung übernimmt in Absprache mit dem Diözesanvorstand die Leitung der Wahlen zu Ausschüssen und Rechtsträgern.

Die Moderation kann Wahlhelfende benennen.

3 a) Wahlvorschläge

Bei Wahlen zu den in dieser Satzung vorgesehenen Rechtsträgern (eingetragenen

Vereinen) und zu Ausschüssen der Versammlungen kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung bzw. der Konferenz so viele Kandidatinnen und Kandidaten wählen, wie Plätze zu besetzen sind.

Die Kandidierenden werden als Gäste zur Diözesanversammlung eingeladen, soweit sie nicht Mitglieder der Versammlung sind.

3 b) Vorstellung des Wahlvorgangs

Die Wahlleitung stellt die Reihenfolge der Wahlen vor. Danach wird der Wahlzettel erläutert. Für die Wahl zu den einzelnen Gremien ist jeweils ein eigener Wahlzettel zu erstellen.

Auf dem Stimmzettel sind die Namen aller Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens aufzuführen.

Wahlen sind geheim durchzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann so viele Kandidierende wählen, wie Plätze zu besetzen sind.

Das heißt, es gibt für alle Kandidierenden jeweils nur ein „Ja“- Feld, insgesamt aber nur ein „Nein“-Feld und ein „Enthaltung“-Feld.

Die Wahlleitung ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich.

Werden mehr Kandidierende angekreuzt als zu vergebene Plätze vorhanden sind, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

Die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel bildet die Grundgesamtheit zur Mehrheitsberechnung.

3 c) Schließen der Wahllisten

Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge durch die Wahlleitung und der Frage nach weiteren Vorschlägen werden die Wahllisten geschlossen.

3 d) Vorstellung der Kandidierenden sowie Personalbefragung

Die Kandidierenden zu einem Gremium erhalten die Gelegenheit, sich der Versammlung vorzustellen. Die Reihenfolge erfolgt alphabetisch nach Nachnamen. Kandidierende, die an der Versammlung bzw. Konferenz nicht teilnehmen können, müssen sich auf geeignete Weise vorstellen.

Nach der Vorstellung der jeweiligen Kandidierenden wird der Versammlung von der Wahlleitung die Gelegenheit gegeben, an die jeweiligen Kandidierenden Fragen zu richten (Personalbefragung).

Die Befragung wird von der Wahlleitung moderiert.

3 e) Personalausssprache

Auf Antrag ist eine Personalausssprache durchzuführen. Über den Antrag wird nicht abgestimmt.

Zur Personalausssprache sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Versammlung zugelassen. Ausgeschlossen sind Gäste der Versammlung und alle Kandidierenden.

Die Personalausssprache wird von der Wahlleitung moderiert. Ihre Inhalte sind vertraulich. Sie wird nicht protokolliert und wenn möglich ohne akustische Verstärkungen abgehalten.

Die Unterbrechung einer Personalausssprache ist nicht möglich. Einzelne Personen können diese jedoch zeitweise verlassen. Nach Abschluss der Aussprache wird die Öffentlichkeit wiederhergestellt.

3 f) Erster Wahlgang

Im Anschluss an die Personalausssprache findet ohne Unterbrechung die Wahl aus sämtlichen Kandidierenden in ein Gremium in einem Wahlgang statt.

Gewählt sind die Kandidierenden, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen (absolute Mehrheit) und die meisten Stimmen erhalten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, sind aber im Protokoll festzuhalten.

Die Wahlleitung ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich.

Reicht die Anzahl derjenigen Kandidierenden mit absoluter Mehrheit nicht aus, um alle Plätze in dem Gremium zu besetzen, erfolgt ein zweiter Wahlgang.

3 g) Zweiter Wahlgang

Für die noch zu vergebene Plätze in dem Gremium können lediglich die Nichtgewählten aus dem ersten Wahlgang erneut antreten, weitere Vorschläge für Kandidierende sind nicht möglich. Die Wahlleitung fragt die Nichtgewählten, ob sie für einen zweiten Wahlgang zur Verfügung stehen.

Stehen weniger Kandidierende zur Verfügung als noch freie Plätze, müssen ggf. diese unbesetzt bleiben.

Unter allen verbleibenden Kandidierenden findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der Versammlung erneut eine Personalbefragung (vgl. 2 d) und Personalausprache (vgl. 2e) begonnen werden.

Die Wahlbedingungen sind wie die im ersten Wahlgang. Die Wahlleitung ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich.

Reicht auch im zweiten Wahlgang die Anzahl derjenigen Kandidierenden mit absoluter Mehrheit nicht aus, um alle Plätze in dem Gremium zu besetzen, erfolgt ein dritter Wahlgang.

3 h) Dritter Wahlgang

Für die weiterhin noch zu vergebenen Plätze in dem Gremium findet eine Wahl unter allen noch antretenden Nichtgewählten statt. Die Wahlleitung fragt die Nichtgewählten, ob sie für einen dritten Wahlgang zur Verfügung stehen.

Unter allen verbleibenden Kandidierenden findet der dritte und letzte Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der Versammlung erneut eine Personalbefragung (vgl. 2d) und Personalausprache (vgl. 2e) begonnen werden. Für die übrigen Plätze sind diejenigen

Kandidierenden gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (einfache Mehrheit). Das bedeutet auch, mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen zu erhalten.

Die Wahlleitung ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich.

3 i) Annahme der Wahl

Die Gewählten sind von der Wahlleitung zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an und hat niemand der anderen Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, um nachzurücken, bleibt der Posten in dem Gremium vakant.

Impressum

**DPSG Diözesanverband Münster
Friedrich-Ebert-Straße 135-137, 48153 Münster**

Tel.: 0251-289193-0

Fax: 0251-289193-18

E-Mail: info@dpsg-muenster.de

www.dpsg-muenster.de

www.facebook.com/dpsg.muenster

www.instagram.com/dpsgdvms

V.i.S.d.P.: Diözesanvorsitzender Dirk Schmedding

**Redaktion: Arne Leusing, Katharina Schott, Tobias
Runge, Irene Escherlor**

Erscheinungsdatum: 16.11.2023

Bildquellen: Arne Leusing